

Bern, den 3. Juli 1954

DringlichAn den BundesratAusgeteilteines Kern-  
reaktorsB e r i c h t

des Finanz- und Zolldepartementes zur Frage  
der Vorlage einer Botschaft an die Bundes-  
versammlung

---

Wie im Bericht und Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom Juni 1954 erwähnt wurde, ist der Bau einer Uran-Versuchsanlage bereits im Jahre 1946, als den Räten die Botschaft über die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie unterbreitet wurde, in Aussicht genommen worden (BB1 1946 II 931). Da jedoch in jenem Zeitpunkt nähere Unterlagen noch fehlten und vor allem nicht feststand, ob es je möglich sein werde, das erforderliche Uran zu beschaffen, war der Bundesrat damals noch nicht in der Lage, ein konkretes Projekt zu unterbreiten. Er gab deshalb der Bundesversammlung lediglich im Sinne einer vorläufigen Orientierung von diesem Plane Kenntnis und stellte in Aussicht, ihr zu gegebener Zeit eine besondere Kreditvorlage zu unterbreiten.

Nach dem ursprünglichen Plan bestand allerdings die Absicht, eine solche Uran-Versuchsanlage durch den Bund selbst

zu errichten. Da es sich dabei um einen Bau von grösserem Ausmass handelte, hätte der Bundesrat den eidgenössischen Räten das Begehren für den erforderlichen Baukredit gemäss dem hierfür massgebenden Bundesbeschluss vom 20. März 1947 über die Bereitstellung der Kredite für den Ankauf von Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten (AS 1947/225) ohnehin mit besonderer Botschaft unterbreiten müssen. Man kann sich deshalb fragen, ob eine solche Vorlage auch noch nötig ist, nachdem die Anlage nunmehr durch die Privatwirtschaft errichtet werden soll.

Der im Bericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements näher umschriebene Gegenvorschlag zum Projekt Boveri sieht für den Bund eine einmalige Leistung in der Form der Zurverfügungstellung von Uran und schwerem Wasser im Werte von insgesamt 5 Millionen Franken und die Uebernahme der Entwicklungs- und Betriebskosten während 10 Jahren bis zu einem Gesamtbetrage von höchstens 5 Mio Franken vor (Thesen, B, II, 1). Wenn der Bund im Vertrag mit der Studiengesellschaft nur die zuerst erwähnte einmalige Leistung zusichern würde, wäre es an sich denkbar, den erforderlichen Kredit lediglich auf dem Budgetweg zu beschaffen. Immerhin würde die Vorlage einer besondern Botschaft auch in diesem Falle der geltenden Praxis besser entsprechen. Wird doch für neue grössere Ausgaben in der Regel von der Bundesversammlung nicht nur der nötige Kredit im Voranschlag verlangt, sondern ihr vorerst das die Ausgabe verursachende Geschäft zur Gutheissung unterbreitet (vgl. Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., S. 640 und 709). Dieses Vorgehen ist namentlich dann angezeigt, wenn es sich, wie bei der Frage der Ausnützung der Atomenergie, um ein Geschäft von sehr grosser Wichtigkeit für die künftige Entwicklung unseres Landes handelt. Reicht doch die Zeit, die für die Budgetberatung zur Verfügung steht, kaum aus, Fragen von so grundsätzlicher Bedeutung richtig zu behandeln.

Im vorliegenden Fall ist es indessen nicht nur diese Erwägung vorwiegend politischer Natur, die für die Unterbreitung

einer besondern Botschaft spricht. Bei dem auf dem Kassenprinzip beruhenden Budgetsystem der Eidgenossenschaft ist es schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, mit dem Voranschlagsbeschluss eine über das betreffende Rechnungsjahr hinausgehende finanzielle Verpflichtung bewilligen zu lassen, wie dies bei der Uebernahme von Betriebskosten für eine Dauer von 10 Jahren der Fall ist. Die Ermächtigung zur Eingehung dieses Engagements muss dem Bundesrat deshalb ausserhalb des Voranschlages erteilt werden.

Von einer besondern Vorlage könnte nur dann abgesehen werden, wenn der Bundesrat mit dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1946 über die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie (AS 1946/1060) ganz allgemein ermächtigt worden wäre, alle ihm gut scheinenden Massnahmen zur Förderung der Atomforschung zu ergreifen. Dies trifft indessen nicht zu. Wohl wird in Artikel 1 dieses Beschlusses bestimmt, der Bund fördere die Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie, worunter zweifellos auch die Unterstützung einer privaten Studiengesellschaft in der vorgesehenen Form fällt. Mit dieser Umschreibung ist jedoch über die dem Bundesrat auf diesem Gebiete zustehenden Kompetenzen nichts ausgesagt. Wie sich aus der Botschaft ergibt, wollte die Bundesversammlung mit der erwähnten Bestimmung im Grunde genommen lediglich zum Ausdruck bringen, dass sie die Förderung der Atomforschung im Hinblick auf ihre ausserordentlich grosse Bedeutung für Landesverteidigung und Wirtschaft als eine ausgesprochen nationale Aufgabe ansehe, deren Betreuung dem Bund vermöge seiner Verpflichtung zur Wahrung des Landesinteresses im internationalen Wettstreit um die Nutzbarmachung dieser neuen Energiequelle obliegen muss. Dabei hatte es die Meinung, dass es vorläufig darum gehe, die Bundesbehörden in die Lage zu versetzen, die Forschungsarbeiten "zu beeinflussen und die unbedingt erforderliche Zusammenarbeit aller Kräfte zu veranlassen". An eine Förderung von Projekten der vorliegenden Art, deren Verwirklichung grösserer baulicher Anlagen bedarf, wurde erst für eine zweite Phase gedacht, weshalb denn auch

- 4 -

den Räten für derartige Massnahmen besondere Verlagen in Aussicht gestellt wurden. Dadurch, dass sie für die Atomforschung keinen Rahmenkredit zur Verfügung stellte, behielt sich die Bundesversammlung auch die Möglichkeit vor, alljährlich neu darüber zu befinden, in welchem Ausmasse diese Forschung im betreffenden Rechnungsjahr zu unterstützen sei.

Aus den dargelegten Ueberlegungen ist das Finanz- und Zolldepartement der Auffassung, dass es nicht angängig wäre, den in Aussicht genommenen Vertrag abzuschliessen, ohne die eidgenössischen Räte mit einer besondern Vorlage um ihre Zustimmung zu ersuchen.

Demgemäss beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat nimmt von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Es sei zu bestimmen, welches Departement mit der Führung dieses Geschäftes, insbesondere der Ausarbeitung der Botschaft zu beauftragen ist.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Dr. H. Streuli

An das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum  
Mitbericht.

Protokollauszug an alle Departemente.